

Ordnung
des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des akademischen Grades
„Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.)

(Promotionsordnung)

Vom 18. Oktober 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. September 2019, 15. Januar 2020 sowie 3. März 2021 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der folgenden Promotionsordnung am 03. Juli 2020 zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. August 2021, Az.: 7212-0001#2020/0004-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten	4
§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan.....	4
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	4
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter.....	5
§ 6 Prüfungskommission.....	6
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme	7
§ 7 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt	8
§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Registrierung.....	9
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums.....	11
§ 10 Betreuungsvereinbarung	11

§ 11 Beteiligung an der Lehre, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen	12
§ 12 Kooperative Promotion, Cotutelle	12
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	14
§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 14 Dissertation.....	15
§ 15 Bewertung der Dissertation	16
§ 16 Mündliche Prüfung	18
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	19
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen.....	20
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	20
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des akademischen Grades	22
§ 20 Verleihung des akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde, Zeugnis	22
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung.....	22
§ 22 Ehrenpromotion.....	23
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	24
§ 23 Akteneinsicht.....	24
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	24
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	24

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades einer „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) oder eines „Doktors der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) im Rahmen des Promotionsstudiums des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von grundlagenwissenschaftlichen Fragestellungen der Chemie, Pharmazie, Geographie oder Geowissenschaften sowie die fachliche, interdisziplinäre und fachübergreifende Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der Erfüllung der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10,
3. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen. Die Promotionsleistungen sollen innerhalb von 8 Jahren abgeschlossen sein. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Der Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer „Doktorin der Naturwissenschaften“ (Dr. rer.nat.) oder eines „Doktors der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.).

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers oder der Betreuenden gemäß § 4,
2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
3. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
4. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
5. die Durchführung des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
6. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9,
7. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß § 12,
8. die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
9. Entscheidungen über die Ungültigkeit der Promotion und den Entzug des Doktorgrades gemäß § 21,
10. Entscheidungen über Ehrungen gemäß § 22,
11. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 3 und 4.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen, z.B. die Aufgaben gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 sowie Nr. 8. Die Delegation von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie von belastenden Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 3 und 4 ist nicht zulässig. Die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat werden in administrativen Angelegenheiten durch das Dekanat unterstützt.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie personenbezogene Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Doktorandin und jeden angenommenen Doktoranden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8, auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer schriftlichen Betreuungszusage von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer, mindestens eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer. Die Bestellung mehrerer

fachlicher Betreuer ist möglich. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerinnen und die Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren) angehören oder habilitiert sein. Sofern es von der Themenstellung der Dissertation her geboten erscheint und die fachliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden für die voraussichtliche Dauer der Promotion gewährleistet ist, können auch nichthabilitierte außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sowie Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende Qualifikation besitzen. So entsprechen beispielsweise Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter des Emmy Noether-Programms der DFG, Helmholtz-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter, Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter, die den Sofja Kovalevskaja-Preis der Humboldt-Stiftung erhalten haben, dieser Anforderung. Über die Zulassung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern anderer Programme sowie von kooptierten Professorinnen und Professoren oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren als Betreuerinnen oder Betreuer entscheidet der Fachbereichsrat. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 HochSchG erfüllen.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein; auf § 12 Abs. 2 wird verwiesen.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag das Mitwirken verlängern.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist oder die Betreuung dem Betreuer oder der Betreuerin nicht mehr zumutbar ist. Der Widerruf der Bestellung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer. Die nicht antragstellende Partei erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, welche innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Information über den Widerruf im Dekanat eingehen muss.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 3

erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Auf § 12 Abs. 2 wird verwiesen.

(3) Der Fachbereichsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung der mündlichen Prüfung gem. § 16. Sie legt die Note für die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Personen:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer oder den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind,
3. eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 erfüllen. Mindestens eines der Mitglieder muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Auf § 12 Abs. 2 wird verwiesen. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden.

(4) Die Prüfungskommission wird durch eine sachkundige Protokollführerin oder einen sachkundigen Protokollführer unterstützt, der oder die dem Fachbereich 09 angehören muss.

(5) Der Fachbereichsrat ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission, welche oder welcher hauptamtlich am Fachbereich 09 der JGU tätig sein muss. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende wird in ihren oder seinen administrativen Tätigkeiten vom Dekanat unterstützt.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind hinsichtlich der Beratung und der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen nicht öffentlich. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Der Fachbereichsrat teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

**Dritter Abschnitt:
Zugangsvoraussetzungen, Annahme**

**§ 7
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

aa) Ein Masterabschluss oder ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss; in Bezug auf das Fach Pharmazie ist der bestandene Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an einer Hochschule in Deutschland dem Masterabschluss gleichgestellt oder

bb) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern gemäß der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann; die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.

Der Studienabschluss gemäß aa) oder bb) muss im Bereich eines der in § 1 Abs. 2 genannten Promotionsfächer oder einer angrenzenden Disziplin wie beispielsweise Biologie, Informatik oder Physik erworben worden sein. Abweichend davon kann der Fachbereichsrat auch einen Studienabschluss aus einem anderen Fach zur Promotion zulassen. Er legt dabei ggf. fest, welche zusätzlichen Studienleistungen für eine ausreichende Qualifikation von der Bewerberin oder dem Bewerber noch zu erbringen sind. Die zusätzlichen Studienleistungen sollen den Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten und in einem Zeitraum von höchstens zwei Semestern erbracht werden; § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Satz 4 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Qualifikation zur Promotion berechtigt:

ein in einem Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 2 oder in einem verwandten Fach und mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangter Bachelorabschluss oder eines Abschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet (z.B. FH- / HaW-Diplom), sofern dieser mit höchstens zwei Semestern Überschreitung der Regelstudienzeit erreicht wurde. § 26 Abs. 5 HochSchG ist zu berücksichtigen.

Die besondere Qualifikation wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch entsprechend der einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereichsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 8

Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag und nach erfolgter Studienfachberatung zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung der fachlichen Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen. Es soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. der Anfertigung eines ausführlichen Exposés zum angestrebten Promotionsvorhaben, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Promotionsfächer in den am Fachbereich 09 vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé soll in der Regel zwei bis vier Seiten umfassen. Das Exposé ist innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 anzufertigen und beim Fachbereichsrat einzureichen. Der Fachbereichsrat leitet das Exposé unverzüglich an die Betreuenden zur Beurteilung weiter. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Einreichen des Exposés eine Stellungnahme an. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé bestanden. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé nicht bestanden. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 15 Abs. 10 verfahren. Ein nicht-bestandenes Exposé kann innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 einmal verbessert werden; die obenstehenden Regelungen zum Einreichen des Exposés und seiner Bewertung gelten entsprechend.
2. dem Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von mindestens 30 und höchstens 60 Leistungspunkten. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Besondere Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als bestanden, wenn alle der zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnungen einschließlich der Bestimmungen zur Wiederholung und der Information der Bewerberin oder des Bewerbers über Teilergebnisse; der Nachweis über die erbrachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber wird über das Ergebnis informiert.
3. dem Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden, etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung, die sich auf das zweisemestrige vertiefende Studium gem. Nr. 2 bezieht. Die Fachprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereichs 09 gem. § 4 Abs. 2 bis 4 durchgeführt.

§ 16 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber des eigenen Fachs können an der Prüfung teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung gemäß Abs. 1 nicht widerspricht. Die Benotung erfolgt gemäß Absatz 3. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ bewertet wurde. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird von den Prüfenden ausgestellt.

§ 13 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Bewertung der Leistung gemäß Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Die oder der Studierende wird seitens des Fachbereichsrates über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diesem ist eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzuzufügen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 9

Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Registrierung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fachbereichsrat die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Der Antrag soll in der Regel zu Beginn der Dissertation erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Antrag auf Annahme; die JGU bestimmt die Form des Antrags,

2. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
3. vorläufiger Arbeitstitel der Dissertation,
4. schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 4,
5. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
6. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
7. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag gem. Absatz 1 innerhalb von längstens 2 Monaten. Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. wenn bereits ein Promotions-, oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wenn bereits ein Promotions- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen wurde oder
5. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung des Fachbereichs fällt oder keine Betreuerin oder keine Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist.

(3) Der Fachbereichsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeht die Zusage zur wissenschaftlichen Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer oder die Betreuenden gemäß § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme der Promotion gilt als Promotionsbeginn. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer oder die Betreuenden informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme entscheidet der Fachbereichsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 16, 19 und 21 nicht widersprechen.

**Vierter Abschnitt:
Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums**

**§ 10
Betreuungsvereinbarung**

(1) Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9 schließen die Betreuerin oder der Betreuer oder die Betreuenden mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Benehmen mit dem Fachbereichsrat in einem angemessenen Zeitraum (maximal drei Monate) eine Betreuungsvereinbarung. Die Vereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer oder Betreuende gemäß § 4, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls vorläufigen Arbeitstitel),
3. Datum des Beginns des Promotionsvorhabens und die anvisierte Gesamtlauzeit; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen,
4. gegebenenfalls quantitativer, zeitlicher und fachlicher Rahmen, in welcher Weise die Beteiligung in der Lehre gemäß § 11 erfolgen soll,
5. gegebenenfalls zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 bis 5; einschließlich Zeitplan,
6. gegebenenfalls können auch Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden festgehalten werden, wie z.B.: regelmäßige Berichtspflichten, regelmäßige differenzierte, qualifizierte und angemessene ausführliche Rückmeldungen zum Stand der Arbeit und regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
7. gegebenenfalls können auch Aufgaben und Pflichten der Betreuenden gemäß § 4 festgehalten werden, wie z.B.: die Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm, Einbindung in die wissenschaftliche Community (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen) und gegebenenfalls die Bereitstellung eines dem Thema entsprechenden Arbeitsplatzes (Ausstattung der Doktorandin oder des Doktoranden),
8. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU zur Kenntnis genommen wurde,
9. gegebenenfalls die Bereitstellung der im Rahmen der Dissertation, sofern diese datenbasiert ist, erlangten Primär- und Metadaten,
10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
11. gegebenenfalls eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Vorschlags, dass Doktorandinnen und Doktoranden ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan suchen sollen, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund persönlicher Konflikte zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand gefährdet erscheint,
12. gegebenenfalls eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgelöst werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
13. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden sind die Betreuerin oder der Betreuer oder die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird jeweils verwiesen.

§ 11

Beteiligung an der Lehre, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen

(1) Zum Erwerb erster Lehr- und Betreuungskompetenzen erhalten die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, sich in geeigneter und angemessener Weise an Lehraufgaben des jeweiligen Promotionsfaches gem. § 1 Abs. 2 im Fachbereich 09 zu beteiligen. In diesem Fall erörtern die Betreuerin oder der Betreuer und die Doktorandin oder der Doktorand in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Beteiligung an der Lehre den angestrebten Kompetenzerwerb unterstützt. Die Lehrtätigkeit, die unter der Verantwortung und Betreuung der oder des für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden im Verlauf der Promotionsphase durchgeführt wird, ist angemessen zu begrenzen, um eine Verlängerung der Promotionsdauer zu vermeiden. Näheres wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Betreuenden weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf Weiterbildungsmöglichkeiten für eine fachliche, interdisziplinäre sowie überfachliche Qualifizierung hin und räumen der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit ein, in angemessenem Umfang an entsprechenden Angeboten teilzunehmen.

§ 12

Kooperative Promotion, Cotutelle

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen (kooperative Promotion) oder im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle) durchgeführt werden. Betreuerinnen und Betreuer, Prüferinnen und Prüfer sowie Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erfüllen. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 6 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen.

(2) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer des Fachbereich 09 und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Betreuerinnen oder Betreuer, Prüferinnen oder Prüfer und Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erfüllen. § 34 Abs. 7 Satz 4 und 5 HochSchG findet Anwendung.

(3) Soll die Promotion im Rahmen einer kooperativen Promotion erworben werden, ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der entsprechenden Hochschule oder den entsprechenden Hochschulen, das die Zustimmung des Fachbereichsrates voraussetzt. Sofern dieses keine Regelungen in Bezug auf das Verfahren einer Promotion enthält, ist Absatz 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Soll die Promotion im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens erworben werden, ist die Grundlage hierfür ein entsprechender Cotutelle-Vertrag zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der entsprechenden Hochschule, welcher für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. Im Cotutelle-Vertrag werden insbesondere festgelegt:

1. Thema und gemeinsame Betreuung der Dissertation,
2. die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sind anzuwenden; von § 5 Abs. 2 Satz 4 kann abgewichen werden, allerdings muss je eine Gutachterin oder ein Gutachter der beteiligten Hochschulen benannt werden; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat,
3. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
4. in welchen Zeiträumen sich die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
5. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; von § 6 Abs. 2 kann abgewichen werden, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes der Doktorandin oder des Doktoranden, der Mindestanzahl von 3 Prüferinnen und Prüfern sowie der Teilnahme mindestens einer Prüferin oder Prüfers der JGU,
6. die Sprache oder Sprachen, in der die Dissertation und die Zusammenfassung abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird; sofern keine Festlegung erfolgt, ist die Arbeit und Prüfung in Englisch abzufassen bzw. zu halten,
7. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
8. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
9. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes, der Nutzung der gewonnenen Daten sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten,
10. das Benotungssystem der Prüfungsleistungen und
11. die Modalitäten des Urkundenformates.

Der Abschluss eines Cotutelle-Vertrages setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
 2. der mündlichen Prüfung.
- (2) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Fachbereichsrat gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich beim Fachbereichsrat zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 in vierfacher Ausfertigung, in der eine einseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache eingebunden ist sowie, sofern mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart, die wissenschaftliche Arbeit in elektronischer Form,
 2. sofern die Dissertation datenbasiert ist: schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass Primärdaten, Metadaten und Material zur Verfügung gestellt wurde (gem. § 10 Betreuungsvereinbarung),
 3. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
 4. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
 5. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch kein Promotions- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Fach der Promotion erfolgreich abgeschlossen hat,
 6. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
 7. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
 8. ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis; das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein,
 9. einen Nachweis über das Entrichten der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegte wissenschaftliche Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.
- (5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und nach Ablauf einer Nachreichfrist von vier Wochen nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden; die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wenn bereits ein Promotions- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fach erfolgreich abgeschlossen wurde oder
5. wenn das Führungszeugnis ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

(6) Der Fachbereichsrat informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich im Falle einer Ablehnung. Auf § 24 Abs.1 wird verwiesen.

(7) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 14 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertationsschrift soll die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind in der Arbeit explizit kenntlich zu machen und im Literaturverzeichnis aufzuführen. Die Dissertationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(2) Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens drei im thematischen Zusammenhang stehenden Originalpublikationen in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem besteht. Diese Originalpublikationen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation mindestens den Stand „angenommen“ aufweisen. Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- oder englischsprachige Darstellung der individuell erbrachten Forschungsarbeit voranzustellen, diese beinhaltet eine Einleitung sowie eine Zusammenfassung aller Publikationen, aus welcher explizit der thematische Zusammenhang sowie die Eigenleistung hervorgeht. Vor jede Publikation ist zusätzlich eine kurze spezifische Zusammenfassung der Publikation zu setzen, aus welcher ebenfalls die Eigenleistung der Doktorandin oder des Doktoranden in dieser spezifischen Publikation hervorgeht. Die Doktorandin oder der Doktorand müssen bei mindestens zwei der verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein.

(3) Wird ein Forschungsthema von mehreren Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam bearbeitet, so muss jede und jeder eine Darstellung der individuell erbrachten Forschungsleistung und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.

§ 15 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt der Fachbereichsrat in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5. Sofern dies geboten ist, kann der Fachbereichsrat auch eine größere Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen; die Absätze 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
- b. klare Definition der Forschungsfrage,
- c. wissenschaftliche Originalität des Forschungsansatzes,
- d. wissenschaftliches Niveau der Strukturierung und der Analyse des Materials,
- e. Solidität der Methodenanwendung,
- f. Herleitung neuer Erkenntnisse und Interpretationen,
- g. kritischer Vergleich der eigenen Ergebnisse mit vorhandenen Forschungsergebnissen,
- h. Schlüssigkeit der Darstellung der Forschungsergebnisse,
- i. sprachliche Darstellung.

(3) Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen. Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 7 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Forschungsleistung und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und gem. Absatz 2 bewerten. Erfüllen die Gutachten die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. In diesem Fall sind andere Gutachten einzuholen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden.

(5) Der Fachbereichsrat ermittelt die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten. Absatz 7, Absatz 10 Satz 8 und Absatz 11 sind anzuwenden.

(6) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme für das promovierte Personal ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit vier Wochen. Das promovierte Personal des Fachbereichs 09 kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss innerhalb der Auslagefrist dem Fachbereichsrat vorgelegt werden. Absatz 12 ist anzuwenden.

(7) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt der Fachbereichsrat ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.

(8) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern

beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Mängel zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 6 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten.

(9) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(10) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt der Fachbereichsrat ein weiteres, in der Regel externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Absatz 7 Satz 3 und 4 sind anzuwenden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres Gutachten einer externen Fachwissenschaftlerin oder eines externen Fachwissenschaftlers einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Die Absätze 4 bis 6 sowie 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle der mehrheitlich empfohlenen Annahme der Dissertation gehen Gutachten, welche die Ablehnung der Dissertation oder die Rückgabe zur Überarbeitung empfohlen haben, mit der Note 4,0 in die Bildung des arithmetischen Mittels ein.

(11) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, holt der Fachbereichsrat ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Absatz 7 Satz 3 und 4 sind anzuwenden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Die Note wird gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt. § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ist anzuwenden.

(12) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 6 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fachbereichsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, holt der Fachbereichsrat eine Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter über die Einsprüche ein. Dabei sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt der Fachbereichsrat ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden. Das Gutachten wird in Kenntnis der bereits vorliegenden Gutachten erstellt. Das Drittgutachten gibt eine Empfehlung über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder die Note der Dissertation. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Kann ein mehrheitlicher Vorschlag nicht festgestellt werden, wird ein Stichgutachten eingeholt; die Sätze 4 bis 6 sind anzuwenden.

(13) Der Fachbereichsrat stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 5 und 12 die endgültige Note der Dissertation fest und teilt sie der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie gemäß Absatz 9 abgelehnt wurde oder insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertationsschrift als bestanden bewertet, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 für die mündliche Prüfung und setzt den Zeitpunkt für diese im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden fest. Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Monate nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 13 stattgefunden haben. Diese Frist kann auf einen an den Fachbereichsrat gerichteten, begründeten schriftlichen Antrag hin einmal verlängert werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation mit direkt anschließenden Fragen zum Vortrag und
2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Disputation sollte über den Inhalt der Dissertation hinausgehen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer anwesender Promovierter gemäß Absatz 7 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden. Eine geheime Abstimmung und Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewerten und wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist. § 17 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ versehen werden, sofern kein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.

(5) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Protokollführung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Gem. § 16 Abs. 7 Satz 7 dürfen Protokollführerin oder Protokollführer nicht während der Beratung des Prüfungsergebnisses anwesend sein. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Bei Unstimmigkeiten entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer über den Inhalt des Protokolls. Die Niederschrift kann auch in elektronischer Form abgefasst werden, sofern eine rechtssichere Gestaltung gewährleistet wird.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Bei der mündlichen Prüfung können die Mitglieder der JGU anwesend sein. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung aus-

geschlossen werden. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Prüfungstermin schriftlich beim Fachbereichsrat einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können externe Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung gefährdet, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ad hoc die Öffentlichkeit ausschließen; dieses Vorgehen bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission und der ausführlichen Begründung. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Sie oder er teilt das Ergebnis dem Fachbereichsrat mit. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 17

Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
2,7; 3,0	=	genügend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
4,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet und wurde vorher nicht gem. § 15 Abs. 8 zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. § 15 Abs. 7 ist anzuwenden.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt der Fachbereichsrat die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 mit zwei Drittel und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 mit einem Drittel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:
bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ - „magna cum laude“
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ - „cum laude“
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ - „rite“
bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ - „insufficienter“.

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ versehen werden, wenn die Dissertation gemäß § 15 Abs. 7 mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ versehen wurde und auch die mündliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils bestanden worden sind.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) ergibt. Über das Nichtbestehen erteilt der Fachbereichsrat innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr nach Mitteilung des Nicht-Bestehens wiederholt werden; § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 8 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der vom Fachbereichsrat angenommenen Fassung nur mit Zustimmung der Gutachter oder Gutachterinnen inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 archiviert und gemäß Absatz 3 verbreitet wird.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung:

- a) sofern die Dissertation als Publikation in einem Verlag erscheint: zwei gedruckte Exemplare,
- b) sofern die Dissertation gedruckt oder nach einem gleichwertigen Verfahren hergestellt wird: vier gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und drei Exemplare in einfacher Bindung,
- c) sofern die Dissertation als elektronische Version publiziert wird: zwei gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und ein Exemplar in einfacher Bindung.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zudem die Verbreitung auf einem der folgenden Wege sicher:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version, sofern dies aus fachwissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, sowie einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformaten und Abgabewegen oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Verbreitung über den Buchhandel; dabei muss entweder eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder im Fall von print-on-demand

eine Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre nachgewiesen werden oder

- c) im Falle einer kumulativen Promotion die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitschriften; Dabei müssen die Einleitung und die Zusammenfassungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht veröffentlicht werden, oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Doktorandin oder dem Doktorand auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen in einer elektronischen Version abzugeben. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 und 3 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 18 Abs. 1. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

**Sechster Abschnitt:
Verleihung und Führung des akademischen Grades**

§ 20

Verleihung des akademischen Grades, Bescheinigung, Urkunde, Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand auf Anforderung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß §19 verleiht der Fachbereich 09 den akademischen Grad einer oder eines *Doktor rerum naturalium* (Dr. rer. nat.).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde und ein Zeugnis jeweils in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach sowie den verliehenen akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache sowie die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 09 unterschrieben und ebenfalls mit dem Siegel des Landes versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

§ 21

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 beim Fachbereichsrat ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 16 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 16 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet. § 16 Abs. 8 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeit-

punkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (4,0) absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 16 Abs. 8 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen sind die Urkunde und das Zeugnis einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. honoris causa) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fachbereichsrat beraten und abgestimmt, ob ein Verfahren zur Verleihung der Ehrenpromotion eingeleitet werden soll. Sofern der Fachbereichsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fachbereichsrat berät in einer zweiten Sitzung aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt darüber ab. Der

Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen die oder der Promovierte einen Vortrag hält. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche einsehen.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet der Fachbereichsrat. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder der Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Juli 2007 geändert mit Ordnung vom 22. August 2012 (St.Anz. S. 1779) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Annahme zur Promotion gem. § 9 der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Juli 2007 i.d.F.v. 22. August 2012 nicht länger als ein Jahr vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung zurückliegt, können sich für das Verfahren nach der bisher geltenden oder nach der vorliegenden Promotionsordnung entscheiden. Eine einmal getroffene Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Annahme zur Promotion gem. § 9 auf der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Juli 2007 i.d.F.v. 22. August 2012 länger als ein Jahr vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung zurückliegt, können sich bis einschließlich 31. Dezember 2025 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung prüfen lassen. Eine Verlängerung darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 18. Oktober 2021

Die Dekanin
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister